

Sollen z. B. Grundsätze für die perspektivische Orientierung fixiert werden, müssen sie die Vielfalt und Kompliziertheit der Entwicklung berücksichtigen. Die Gestaltung von Grundsatzproblemen erfordert in der Regel eine allgemeinere Verhaltensanforderung, das gilt z. B. für die Grundrechte. Im Strafrecht müssen die Verhaltensanforderungen beziehungsweise der Tatbestand so präzise gestaltet sein, daß alle möglichen Varianten, beispielsweise eines Diebstahls, erfaßt werden.

Die Bedeutung eines Begriffs wird mitunter in Legaldefinitionen festgesetzt. Um die Verständlichkeit der Verhaltensregeln zu erhöhen, werden Begriffe im Normativakt definiert. Dinge, ihre Eigenschaften und Beziehungen werden erläutert. Inhalt und Umfang des Begriffs werden näher bestimmt. Die Legaldefinition ist Bestandteil des allgemeinverbindlichen Normativaktes. Sie muß überall dort, wo der Begriff zur Charakterisierung des geforderten Verhaltens beziehungsweise des Adressatenkreises gebraucht wird, besonders bei der Auslegung, verwendet werden. Weitere Hilfsmittel der Begriffsbildung sind die Fiktion und Präsumtion oder Vermutung.

Im Interesse der Überschaubarkeit und der Rechtssicherheit enthalten die den Gesetzen nachgeordneten Normativakte Hinweise über die rechtliche Grundlage für ihren Erlaß und über das Einvernehmen mit den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe beziehungsweise den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen.

20.4.5. *Bestimmung des Geltungsbereichs*

Rechtsvorschriften haben einen räumlichen, persönlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereich. Er muß vom rechtssetzenden Organ bestimmt werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Er gibt Auskunft darüber, *auf welchem Territorium die Rechtsvorschrift gilt.*

Entsprechend den völkerrechtlichen Prinzipien der territorialen Souveränität und der Achtung der Gleichheit der souveränen Staaten erstreckt sich der Geltungsbereich der Rechtsvorschriften grundsätzlich auf das Staatsgebiet der DDR.

„Grundsätzlich“ wird hier gesagt wegen der international üblichen Exterritorialität von Gebäuden diplomatischer Vertretungen anderer Staaten.

Nach den Grundsätzen des Völkerrechts umfaßt das Staatsgebiet das Landgebiet, d. h. das gesamte Festlandgebiet einschließlich des dazugehörigen Erdinnern sowie etwaiger Meeresinseln; das Wassergebiet innerhalb der Staatsgrenzen, nämlich Flüsse, Seen, Kanäle, Binnenmeere einschließlich des Erdinnern darunter; die Territorialgewässer (bei Küsten- und Inselstaaten), d. h. das der Küste vorgelagerte Seengebiet in einer bestimmten Breite; und den Luftraum über dem gesamten Land- und Wassergebiet sowie über den Territorialgewässern.¹⁷ Dem Staatsgebiet sind bedingt gleichgestellt: Kriegs- und andere Staats schiffe, andere Seefahrzeuge nur im eigenen Hoheitsgebiet oder auf Hoher See. Das gleiche gilt für Militär- und Staatsflugzeuge beziehungsweise andere Flugzeuge und Flugkörper. Schließlich sind in diesem Sinne dem Staatsgebiet in gewisser Weise auch Seekabel gleichgestellt, sofern sie im Offenen Meer verlegt sind und getrennte Gebietsteile eines Staates miteinander verbinden. g:

17 Vgl. „Konvention über das Küstenmeer und die Ergänzungszone vom 29. April 1958“, in: Völkerrecht. Dokumente, Teil 2, Berlin 1973, S. 651.